

II-244A der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Sektion IV — Verstaatlichte Unternehmungen
 1015 Wien, Kantgasse 1

Zl. 74.921/1-5/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1128/J
 an den Bundeskanzler betreffend die
 Fusionierung der NE-Metallindustrie

Tel.-Nr. 72 36 01, 72 36 86
 Fernschr.: 1997
 Telegrammadr.: BKA VU

1118 /A.B.
 zu 1128 /J.
 4. Mai 1973
 Präs. am.....

Herrn
 Präsident des Nationalrates
 Anton B e n y a
 Parlament
 1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat BURGER und Genossen haben am 20. März 1973 unter der Nr. 1128/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Nach der Fusion der Eisen- und Stahlindustrie wird nun die NE-Metallindustrie einer Reorganisation unterworfen. Laut einer Fernsehsendung soll die Zusammenfassung der Buntmetallbetriebe in ähnlicher Form erfolgen, wie dies bei der Stahlfusion der Fall war. Im Hinblick der Verschiedenheit der Ertragslage der einzelnen Betriebe melden sich bereits schwer überbrückbare Situationen an. Die Zusammenlegung gesunder mit kranken Betriebe gesund, sondern die gesunden Betriebe krank werden. Die Betriebe Ranshofen und Berndorf würden in diesem Fall einer schweren Belastung ausgesetzt sein. Die Buntmetallindustrie aber hat wehrpolitisch einerseits und andererseits für die Neutralität Österreichs eine besondere Bedeutung. Diese Tatsache muß zwangsläufig zur Folge haben, daß der Bund als Eigentümer sich im besonderen Maße dieser Betriebe annimmt.

- 2 -

Die unterfertigten Abgerodenten richten daher an Sie, Herr Bundeskanzler, die

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie, Herr Bundeskanzler, dem Weg einer totalen Fusion innerhalb der NE-Metallbetriebe wählen? Wenn ja
- 2) Welche Betriebe werden fusioniert? Wenn nein
- 3) Welche Betriebe werden die Mutter bilden, welche Betriebe die Töchter?
- 4) Werden Sie dafür sorgen, daß defizitäre Betriebe noch vor der Fusion auf eine gesunde Basis gestellt werden?
- 5) Werden Sie, wenn es keine Vertochterung geben soll, den Bergbaubetrieben Mitterberg und der BBU weiterhin die Bergbauhilfe gewähren?
- 6) Werden Sie, Herr Bundeskanzler, die Fusion der NE-Metallindustrie ebenfalls durch das Parlament und nicht durch die zuständigen Organe herbeiführen lassen?
- 7) Wenn ja, was ist der Grund, daß bei so weitreichenden wirtschaftlichen Entscheidungen, Sie die ÖIAG völlig ausschalten?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) 2) und 3): Die bestmögliche Form der gesetzlich gebotenen branchenweisen Zusammenführung der verstaatlichten NE-Metallunternehmungen wird gegenwärtig im Rahmen der ÖIAG von Experten erörtert, sodaß derzeit über die künftige Organisationsform dieser Buntmetallgruppe noch keine Aussage gemacht werden kann.

- 3 -

Zu 4): Die finanzielle Ausstattung der Unternehmungen obliegt der ÖIAG als Anteilseigentümerin dieser Unternehmungen, wobei ich aber auch auf die kürzlich erfolgte Sanierung der Kupferbergbau Mitterberg Ges.m.b.H., bei der auch der Bund S 15 Mio an aushaftenden Darlehen nachgesehen hat, hinweisen darf.

Zu 5): Die Bergbaubeihilfe wird nach den Bestimmungen des neuen Bergbauförderungsgesetzes 1973 vergeben, wobei gemäß § 5 leg.cit. bei der Gewährung solcher Beihilfen die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des antragstellenden Unternehmens, sowie die wirtschaftliche Lage, die Betriebsverhältnisse sowie die Menge und die Qualität der Förderung jenes Bergbaubetriebes, für den die Beihilfe begehrt wird, zu berücksichtigen ist. Dabei ist auch auf das volkswirtschaftliche Interesse am Bestand der jeweiligen Bergbaubetriebe Bedacht zu nehmen.

Zu 6) und 7): Die beabsichtigte Einräumung einer gleichermaßen wie im verstaatlichten Eisen- und Stahlkonzern bereits verwirklichten erweiterten Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch bei dieser gesetzlich gebotenen Konzentrationsmaßnahme und die ferner auch mit diesem Zusammenschluß bedingte Änderung des ÖIG-Gesetzes, lassen es als zweckmäßig erscheinen, daß gleichzeitig der Eigentümer Republik Österreich, vertreten durch den Nationalrat, mit der Entscheidung über die strukturelle Gliederung und Gestaltung seiner Eigentumsverhältnisse an diesen Unternehmungen befaßt wird, da dieser letztlich auch die Kontrolle hierüber ausübt. Auch bei Herbeiführung dieser Konzentration im Wege eines Bundesgesetzes kann nicht von einer völligen Ausschaltung der ÖIAG gesprochen werden. Ich habe schon zu den ersten 3 Fragen erwähnt, daß die erforderlichen Untersuchungen über die Möglichkeiten der Zusammenführung der Buntmetallgruppe von Experten der ÖIAG zusammen mit den Vertretern des Eigentümers Bund und den betreffenden Unternehmungen geführt werden.

30. April 1973

Der Bundeskanzler:

